

Gesetzestext

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 4b Produktintervention“.

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Produktintervention

(1) Die Bundesanstalt kann folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von
 - a) bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen,
 - b) Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen oder
2. Verbot oder Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf getroffen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ein Finanzinstrument, eine strukturierte Einlage oder eine Tätigkeit oder Praxis erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines EU-Mitgliedstaates darstellt oder
 - b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrunde liegenden Märkten hat,
2. den in Nummer 1 genannten Risiken durch ein Verbot oder eine Beschränkung des Vertriebs oder Verkaufs begegnet werden kann und
3. die Maßnahme unter Berücksichtigung der festgestellten Risiken, des Kenntnisniveaus der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger oder Marktteilnehmer verhältnismäßig ist.

(3) Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 bereits vor Beginn der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs eines Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage aussprechen. Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung an Bedingungen knüpfen oder mit Einschränkungen versehen.

(4) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung, ein Verbot oder eine Beschränkung nach Absatz 1 zu erlassen, auf ihrer Webseite bekannt und teilt sie dem Emittenten mit. Die Bekanntmachung und die Mitteilung haben zu enthalten:

1. die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme in Kraft tritt, und
3. den Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Bundesanstalt annimmt, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Verbot oder die Beschränkung darf sich nur auf den Zeitraum nach der Bekanntmachung beziehen.

(5) Die Bundesanstalt hebt ein Verbot oder eine Beschränkung auf, sobald die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind.“

Begründung

Zu Nummer 4 (§ 4b neu)

Durch die die MiFID II begleitende Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 173) („MiFIR“) wird ein in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbares Produktinterventionsrecht eingeführt. Das Inkrafttreten des Produktinterventionsrechts nach MiFIR erfolgt im Jahr 2017. Zur zügigen Erweiterung des Anlegerschutzes soll die Geltung auf nationaler Ebene vorgezogen werden. Der neue § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes orientiert sich am Wortlaut der Vorschrift zum Produktinterventionsrecht in der MiFIR.

Die Produktintervention hat keinen bestimmten Adressaten und betrifft daher auch freie Finanzvermittler und den Direktvertrieb von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen. Die Produktintervention kann daher im Wege der Allgemeinverfügung erfolgen und sich dann an einen gegebenenfalls noch unbestimmten Adressatenkreis richten. Daneben können auch einzelnen konkreten Marktteilnehmern mittels eines individuellen Verwaltungsakts z. B. bestimmte Finanzpraktiken untersagt werden. Die Beschränkung auf einzelne Marktteilnehmer kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sogar geboten sein.

Die Regelung des neuen § 4b erstreckt sich auch auf Vermögensanlagen, weil einerseits § 2 Absatz 2b Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes zu Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes erklärt, andererseits in § 18 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes die Anwendung auf Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Von der Neuregelung nicht berührt werden die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter nach der Gewerbeordnung im Hinblick auf die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler.